



BERUFSBILDUNGSVALIDIERUNGS- UND - DIGITALISIERUNGSGESETZ IN KRAFT GETRETEN

06.08.2024

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird durch das Berufsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVA DiG) aktualisiert. Mit dem BVA DiG sollen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Berufsleben auch ohne vorherige Ausbildung gesammelt wurden, formal festgestellt und bescheinigt werden. Ziel dieser Validierung ist es, Kompetenzen sichtbar und verwertbar zu machen und berufliche Lebensläufe zu honorieren. Auf diese Weise sollen Fachkräfte die Möglichkeit erhalten, im System der beruflichen Bildung Anschluss zu finden.

Das Projekt „Valikom“ erprobte seit 2018 das Feststellungsverfahren für ausgewählte Berufe (Erklärvideo des Projekts: <https://www.youtube.com/watch?v=CLSpDkQedjw>). Durch die Übernahme in das BBiG gibt es zukünftig für Menschen ohne entsprechenden Berufsabschluss einen Anspruch darauf, in allen anerkannten Ausbildungsberufen eine Berufsvalidierung zu durchlaufen. Die Validierung setzt voraus, dass Berufserfahrungen über einen Zeitraum gesammelt wurden, die dem Eineinhalbfachen der Ausbildungszeit im jeweiligen Beruf entspricht. Teilnehmer am Validierungsverfahren müssen mindestens 25 Jahre alt sein.

Des Weiteren soll mit dem Gesetz die Digitalisierung der beruflichen Bildung vorangetrieben werden. Ein wesentliches Element ist der Wegfall des Schriftformerfordernisses beim Ausbildungsvertrag und diesen ändernden Vereinbarungen (§ 11 BBiG). Die Schriftform wird durch Textform ersetzt. Der Auszubildende muss den Empfang der „Vertragsabfassung“ (ehemals „Vertragsniederschrift“) durch den Auszubildenden nachweisen und den Empfangsnachweis bis

drei Jahre nach Ende des Ausbildungsverhältnisses aufbewahren. Zudem muss das Berichtsheft für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht mehr vom Auszubildenden und Ausbildenden unterzeichnet werden. So können digitale Berichtshefte ohne Medienbruch an die zuständige Kammer übermittelt werden.

Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I ist das BVaDiG zum überwiegenden Teil am 1. August 2024 in Kraft getreten (Anlage). Die neuen Vorschriften zur Validierung werden jedoch erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Durchführung des Verfahrens liegt bei den jeweils zuständigen Stellen (insbesondere bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern). Aktuell wird die für die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Berufsvalidierung notwendige Verordnung des BMBF noch erwartet. Diese Verordnung soll schließlich u.a. eine berufsübergreifende Handhabung für das Übersetzen eines Berufsbildes, bzw. einer Ausbildungsordnung in Feststellungsinstrumente und deren Auswahl sichern. Das Verfahren selbst, Zugangsvoraussetzungen etc. sind Gegenstand des nun veröffentlichten Gesetzes (Abschnitt 6).

In diesen FAQ beantwortet das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wichtige Fragen, unter anderem zum Verfahrensablauf im Rahmen des BVaDiG.

Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik wertet die Chancengleichheit für Menschen mit Berufsqualifizierung, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Berufsausbildungsabschluss erwerben konnten, grundsätzlich positiv, zeitgemäß und für die Fachkräftegewinnung äußerst wichtig. Vor dem Hintergrund einer möglichen Abwertung des dualen Ausbildungssystems begrüßt der DSLV die Einführung einer entsprechenden Altersgrenze.

Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz in Kraft getreten - Bundesgesetzblatt (PDF, 507535 Byte)

Diese Informationen stehen nur für eingeloggte Mitglieder der Fachvereinigungen Spedition und Logistik / Möbelspedition zur Verfügung. Bitte loggen Sie sich ein oder wenden Sie sich an spedition@gvn.de / Telefon 0511 9626-260.

Zum Login >

